

Befreiung von der Biotonne

Grundsätzlich besteht bezüglich der Abfallentsorgung ein Anschluss- und Benutzungszwang. Entsprechend den satzungsrechtlichen Vorgaben besteht die Möglichkeit, dass Grundstückseigentümer vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne befreit werden.

Mögliche Befreiung

Um die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung überprüfen zu können, muss ein entsprechender Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne gestellt werden. **Die Antragsvordrucke sind zurzeit noch in Bearbeitung und stehen spätestens im Monat Dezember 2014 zur Verfügung.**

Hierbei ist zu bedenken, dass die Eigenkompostierung keine entweder/oder Entscheidung sein muss. In vielen Fällen ist die Nutzung der Biotonne z. B. für „kritische“ Abfälle (Speiseabfälle, größere Mengen an Rasenschnitt oder Wildkräuter etc.) und die zusätzliche Eigenkompostierung eine gute Lösung. Entscheidend für die fachgerechte Kompostierung ist die Grundstücksgröße. Hier spielt die nutzbare Gartenfläche eine bedeutende Rolle, da der erzeugte Kompost auf dem Grundstück sinnvoll und fachgerecht verwertet werden muss. Von einer sinnvollen Verwertung ist davon auszugehen, wenn für die Ausbringung des Produktes eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird.

Fachgerechte Kompostierung

Wird die Eigenkompostierung als Alternative zur Biotonne gewählt, muss gewährleistet werden, dass alle anfallenden kompostierbaren Abfälle auch kompostiert werden. Für eine fachgerechte Kompostierung ist die Mischung verschiedener strukturarmer (Küchenabfälle, Rasenschnitt, Laub) und strukturreicher (Äste, Heckenschnitt, Stauden) Abfälle unverzichtbar. Eine Kompostierung mit größeren Mengen einseitigen strukturarmen Materials kann aufgrund der fehlenden Durchlüftung zur Geruchsbildung führen. Gerade bei Grundstücken mit hohem Anfall an Rasenschnitt oder Küchenabfällen ist daher die Eigenkompostierung schwierig. Hier bietet sich die zusätzliche Anschaffung einer Biotonne an. Das gleiche gilt, wenn in einem Haushalt der Anteil der Speiseabfälle relativ hoch ist, da sich Speiseabfälle nur begrenzt und in kleinsten Mengen für die Eigenkompostierung eignen. Es muss ebenfalls bedacht werden, dass alle auf dem Grundstück wohnenden Personen sich an der Eigenkompostierung beteiligen müssen. Bitte besprechen Sie daher das Vorhaben mit den Mitbewohnern, damit eventuelle Unstimmigkeiten im Vorfeld geklärt werden. Sollte sich eine Person nicht an eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung halten, muss eine Biotonne vorgehalten werden.

Sofern die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an der Bioabfalleinsammlung erfüllt sind, ergeht ein Befreiungsbescheid. Bei positiver Bescheidung wird das aufgestellte Bioabfallgefäß wieder abgeholt und eingezogen.